

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: OP 192

Weitere Mittel der Identifizierung

SDB-Nr.: 200000006557

UFI: AFEG-YCGM-YP3Y-7R7W

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: SAW (Submerged Arc Welding)

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bekannt. Lesen Sie dieses SDS vor der Verwendung dieses Produkts.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Informationen zu Hersteller/Importeur/Lieferant/Verteiler

Name der Firma: Lincoln Electric Europe B.V.

Anschrift: Collse Heide 12
Nuenen 5674 VN
The Netherlands

Telefon: +31 243 522 911

Kontaktperson: Sicherheitsdatenblatt Fragen: www.lincolnelectric.com/sds

Lichtbogenschweißen Sicherheitsinformationen: www.lincolnelectric.com/safety

1.4 Notrufnummer:

USA/Kanada/Mexiko +1 (888) 609-1762

Americas/Europe +1 (216) 383-8962

Asien-Pazifik +1 (216) 383-8966

Mittlerer Osten/Afrika +1 (216) 383-8969

3E Firmen kennziffer: 333988

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Das produkt enthält weniger als 0,1% an alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxid.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt wurde gemäß der geltenden Gesetzgebung nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung.

Nicht als gefährlich eingestuft gemäß anwendbaren Gefahreinstufungskriterien GHS.

2.2 Kennzeichnungselemente

Nicht anwendbar

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH212: Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für gewerbliche Verwender erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Elektrischer Schlag kann tödlich sein. Wenn Schweißen muss in Feuchträumen oder mit nasser Kleidung durchgeführt werden, auf Metallstrukturen oder wenn in beengten Positionen wie Sitzen, Knien oder Liegen, oder wenn es ein hohes Risiko für unvermeidbare oder zufällige Berührung mit dem Werkstück ist, verwenden Sie die folgende Ausrüstung: Die Halb DC Schweißer, DC-Handbuch (Stock) Schweißer, oder AC Schweißer mit reduzierter Spannung Steuerung.

Arc-Strahlen können die Augen verletzen und die Haut verbrennen. Lichtbogen und Funken können brennbare und brennbare Materialien entzünden. Starke Exposition von Schweißrauch und Gase können gefährlich sein. Lesen und verstehen Sie die Anweisungen des Herstellers, Sicherheitsdatenblätter und die Vorsichtsmaßnahmen Etiketten, bevor Sie dieses Produkt verwenden. Siehe Abschnitt 8.

Stoff(e), der bzw. die unter den Gebrauchsbedingungen gebildet wurde(n):

Der Schweißrauch aus dieser Schweißelektrode hergestellt wird, kann die folgende Bestandteile enthalten (en) und / oder deren komplexe Metalloxide sowie feste Partikel oder andere Bestandteile aus den Verbrauchsmaterialien, unedlen Metallen, oder Basismetallbeschichtung nicht nachstehend aufgeführt.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.
Kohlendioxid	124-38-9
Kohlenmonoxid	630-08-0
Stickstoffdioxid	10102-44-0
Ozon	10028-15-6

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Angaben zu Gefahr Zutaten

3.2 Gemische

Chemische Bezeichnung	Konzentration	CAS-Nr.	EG-Nr.	Einstufung	Hinweise	REACH Registrierungs-Nr
Calciumfluorid	10 - <20%	7789-75-5	232-188-7	nicht klassifiziert	#	Es liegen keine Daten vor.
Quarz	5 - <10%	14808-60-7	238-878-4	STOT RE: 1: H372;	#	Es liegen keine Daten vor.
Mangandioxid (MnO ₂)	5 - <10%	1313-13-9	215-202-6	Acute Tox.: 4: H332; Acute Tox.: 4: H302;	#	Es liegen keine Daten vor.
Natriumsilicat	5 - <10%	1344-09-8	215-687-4	Met. Corr.: 1: H290; Skin Corr.: 1A: H314; Eye		01-2119448725-31;

				Dam.: 1: H318; STOT SE: 3: H335; STOT RE: 1: H372;		
Mangan	1 - <5%	7439-96-5	231-105-1	nicht klassifiziert	#	01-2119449803-34;
Calciumoxid	0,1 - <1%	1305-78-8	215-138-9	Skin Corr.: 2: H315; Eye Dam.: 1: H318; STOT SE: 3: H335;	#	01-2119475325-36;

* Alle Konzentrationen sind als Gewichtsprozente angegeben, wenn der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozenten angegeben.

Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

This substance is listed as SVHC

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

Der Volltext für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

Weitere Kommentare:

Der Begriff "Gefährliche Inhaltsstoffe" sollte als in Hazard Communication Standards definierten Begriff interpretiert werden und nicht notwendigerweise die Existenz eines Schweißgefahr bedeuten. Das Produkt kann zusätzliche, nicht gefährliche Bestandteile enthalten oder zusätzliche Verbindungen, die unter der Bedingung der Verwendung bilden können. Siehe Abschnitt 2 und 8 für weitere Informationen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: An die frische Luft, wenn das Atmen schwer. Bei Atemstillstand , künstliche Beatmung durchführen und die medizinische Betreuung erhalten sofort.

Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung entfernen und waschen Sie die Haut gründlich mit Wasser und Seife. Für gerötet oder Blasen Haut oder thermische Verbrennungen, erhalten medizinische Hilfe auf einmal.

Augenkontakt: Staub oder Rauch aus diesem Produkt sollte bis zu einem Notfall medizinische Einrichtung transportiert aus den Augen mit reichlich sauberem, lauwarmem Wasser gespült werden. Lassen Sie keine Opfer die Augen zu reiben oder dicht geschlossen halten. Erhalten Sie sofort medizinische Hilfe.

Arc-Strahlen können die Augen verletzen. Wenn ausgesetzt Strahlen zu Bogen, bewegen sich zum Opfer dunklen Raum, Kontaktlinsen entfernen, wie notwendig für die Behandlung, decken die Augen mit einem gepolsterten Dressing und Ruhe. Erhalten medizinische Hilfe, wenn die Symptome anhalten.

Verschlucken: Vermeiden Hand, Kleidung, Essen und trinken Kontakt mit flux, Metallstaub oder Pulver, das die Aufnahme von Partikel, die bei Hand in den Mund Aktivitäten wie Trinken verursachen können, Essen, Rauchen, etc. Bei Verschlucken kein Erbrechen auslösen. Kontakt ein Gift Leitstelle. Es sei denn, das Gift Leitstelle sonst rät, waschen Sie den Mund gründlich mit Wasser. Wenn Symptome auftreten, Arzt aufsuchen sofort.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Kurzfristig (akut) übermäßige Dämpfe und Gase aus Schweißen und verwandte Verfahren kann zu Beschwerden führen, wie zum Beispiel Metallrauchfieber, Schwindel, Übelkeit oder Trockenheit oder Reizungen von Nase, Hals oder Augen. vorbestehende Atemprobleme verschlimmern kann (zum Beispiel Asthma, Emphysem).
Die langfristige (chronische) übermäßige Dämpfe und Gase aus Schweißen und verwandte Verfahren können Siderose (Eisenablagerungen in der Lunge), des zentralen Nervensystems, Bronchitis und andere Lungenschäden führen. Siehe Abschnitt 11 für weitere Informationen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gefahren:

Die Gefahren, die mit dem Schweißen und dessen verwandten Verfahren wie Löten und Löten sind komplex und können zu einem elektrischen Schlag, körperliche Belastungen, Strahlungsverbrennungen (Augen flash), thermische Verbrennungen beinhalten durch heiße Metall oder Spritzern beschränkt physikalischen und Gesundheitsgefahren, wie, aber nicht und mögliche gesundheitliche Auswirkungen von übermäßigem Rauch, Gas oder Stäube möglicherweise während der Verwendung dieses Produkts. Siehe Abschnitt 11 für weitere Informationen.

Behandlung:

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren:

Im Auslieferungszustand ist dieses Produkt nicht brennbar. Jedoch Schweißlichtbogen und Funken sowie offene Flammen und heiße Oberflächen im Zusammenhang mit Hart- und Weichlöten kann brennbare und brennbare Materialien entzünden. Lesen und verstehen American National Standard Z49.1 „Sicherheit beim Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ und National Fire Protection Association NFPA 51B, ‚Standard für Brandschutz- Während Schweißen, Schneiden und andere heiße Arbeit‘, bevor Sie dieses Produkt verwenden.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Im Lieferzustand brennen das Produkt nicht. Bei einem Brand in der Umgebung: geeignete Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Lichtbogen und Funken können brennbare Stoffe und brennbare Produkte entzünden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise zur Brandbekämpfung:

Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Wahl von Atemschutzgerät zur Brandbekämpfung: Die allgemeinen Brandschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz beachten. Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Wenn Staub in der Luft und / oder Rauch vorhanden ist, verwenden Sie eine angemessene technische Kontrollen und, falls erforderlich, persönliche Schutzausrüstung, um eine Überbelichtung zu verhindern. Siehe Empfehlungen in Abschnitt 8.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten vermeiden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht die Wasserversorgung oder Kanalisation kontaminieren. Beim Austritt großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Ausgetretenes Material mit Sand oder einem anderen inerten flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Materialfluss stoppen, falls ohne Gefahr möglich Reinigen Sie Verschüttetes sofort beseitigen, die Beobachtung Vorsichtsmaßnahmen in der persönlichen Schutzausrüstung in Abschnitt 8. Vermeiden Sie Staubeentwicklung . Verhindern, dass Produkt nicht mit einer Kanalisation oder Wasserquellen gelangen. Siehe Abschnitt 13 für die ordnungsgemäße Entsorgung.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:** Weitere Angaben finden Sie in Abschnitt 8 dieses SDB's.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:** Staubbildung vermeiden. Für ausreichend gute Lüftung an Orten waren Staub ist formedness.
- Lesen und verstehen Sie die Anweisungen des Herstellers und das Vorsorge Etikett auf dem Produkt. Siehe American National Standard 49.1, "Sicherheit beim Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" Herausgegeben von der American Welding Society, pubs.aws.org und OSHA Publikation 2206 (29CFR1910), US Government Printing Office, www.gpo.gov.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:** Das Produkt im geschlossenen Originalbehälter an einem trockenen Ort lagern. Gemäß den lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften aufbewahren. Fern von unverträglichen Materialien lagern.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen:** Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

MAC, PEL, TLV und andere Expositionsgrenzwerte können pro Element und Form variieren - sowie pro Land. Alle länderspezifischen Werte sind nicht aufgeführt. Falls keine Arbeitsplatzgrenzwerte unten aufgeführt werden, können Sie Ihre lokale Behörde noch gültige Werte haben. Wenden Sie sich an Ihren lokalen oder nationalen Expositionsgrenzwerte.

Zu überwachende Parameter
Grenzwerte Berufsbedingter Exposition: EU & Great Britain

Chemische Identität	Art	Expositionsgrenzwerte	Quelle
Aluminiumoxid - Einatembare Staub	TWA	10 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Aluminiumoxid - Alveolengängiger Staub	TWA	4 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Magnesiumoxid - Einatembare Staub - als Mg	TWA	10 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Magnesiumoxid - Respirable Staub und/oder Rauch. - als Mg	TWA	4 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Calciumfluorid - als Fluor berechnet	TWA	2,5 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Calciumfluorid	TWA	2,5 mg/m ³	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge (2014)
Quarz - Respirable.	TWA	0,1 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Quarz - alveolengängiger Anteil und Staub	TWA	0,1 mg/m ³	EU. AGW, Richtlinie 2004/37/EG, über Karzinogene und Mutagene aus Anhang III, Teil A (12 2017)
Mangandioxid (MnO ₂) - Alveolengängige Fraktion. - als Mn berechnet	TWA	0,05 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (08 2018)
Mangandioxid (MnO ₂) - einatembare fraktion. - als Mn berechnet	TWA	0,2 mg/m ³	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (02 2017)
Mangandioxid (MnO ₂) - Alveolengängige Fraktion. - als Mn berechnet	TWA	0,05 mg/m ³	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (02 2017)
Mangandioxid (MnO ₂) - Alveolengängige Fraktion.	TWA	0,050 mg/m ³	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge (2014)
Mangandioxid (MnO ₂) - einatembare fraktion.	TWA	0,200 mg/m ³	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge (2014)
Siliciumdioxid (amorph) - Einatembare Staub	TWA	6 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Siliciumdioxid (amorph) - Alveolengängiger Staub	TWA	2,4 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Siliciumdioxid (amorph) - Einatembare Staub	TWA	10 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (01 2020)
Siliciumdioxid (amorph) - Alveolengängiger Staub	TWA	4 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (01 2020)
Siliciumdioxid (amorph) - Einatembare Staub	TWA	6 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (01 2020)
Siliciumdioxid (amorph) - Alveolengängiger Staub	TWA	2,4 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (01 2020)
Mangan - Alveolengängige Fraktion. - als Mn berechnet	TWA	0,05 mg/m ³	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (02 2017)
Mangan - einatembare fraktion. - als Mn berechnet	TWA	0,2 mg/m ³	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (02 2017)
Mangan - Alveolengängige Fraktion.	TWA	0,050 mg/m ³	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge (2014)
Mangan - einatembare fraktion.	TWA	0,200 mg/m ³	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition

			(SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge (2014)
Mangan - Alveolengängige Fraktion. - als Mn berechnet	TWA	0,05 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (08 2018)
Mangan - einatembare fraktion. - als Mn berechnet	TWA	0,2 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (08 2018)
Titandioxid (natürlich vorkommend) - einatembare	TWA	10 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Titandioxid (natürlich vorkommend) - Respirable.	TWA	4 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Calciumoxid	TWA	2 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (2007)
Calciumoxid - Alveolengängige Fraktion.	TWA	1 mg/m ³	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (02 2017)
	STEL	4 mg/m ³	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (02 2017)
Calciumoxid - Alveolengängiger Staub	STEL	4 mg/m ³	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge (2014)
	TWA	1 mg/m ³	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge (2014)
Calciumoxid - Alveolengängige Fraktion.	TWA	1 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (08 2018)
	STEL	4 mg/m ³	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (01 2020)

Biologische Grenzwerte: EU & Great Britain

Chemische Identität	Expositionsgrenzwerte	Quelle
Calciumfluorid (Fluorid: Probenahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.)	8 mg/l (Urin)	EU BLV/BGV (2014)

Biologische Grenzwerte: ACGIH

Für keinen der Bestandteile gelten Arbeitsplatzgrenzwerte.

Weitere Expositionsgrenzwerte unter den Gebrauchsbedingungen: EU & Great Britain

Chemische Identität	Art	Expositionsgrenzwerte	Quelle
Kohlendioxid	TWA	5.000 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)
	TWA	5.000 ppm	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (Indikativ)
	STEL	15.000 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)
Kohlenmonoxid	STEL	100 ppm	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (Indikativ)
	TWA	20 ppm	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (Indikativ)
	STEL	100 ppm	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge
	TWA	20 ppm	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für

			Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge
	STEL	200 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)
	TWA	30 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)
	STEL	100 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)
	TWA	20 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)
	TWA	30 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (Das Verfallsdatum dieser Grenze: 21. August 2023)
	STEL	200 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien) (Das Verfallsdatum dieser Grenze: 21. August 2023)
	TWA	20 ppm	EU. AGW, Richtlinie 2004/37/EG, über Karzinogene und Mutagene aus Anhang III, Teil A
	STEL	100 ppm	EU. AGW, Richtlinie 2004/37/EG, über Karzinogene und Mutagene aus Anhang III, Teil A
	STEL	117 mg/m ³	EU. AGW, Richtlinie 2004/37/EG, über Karzinogene und Mutagene aus Anhang III, Teil A
Stickstoffdioxid	TWA	0,5 ppm	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (Indikativ)
	STEL	1 ppm	EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG (Indikativ)
	STEL	1 ppm	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge
	TWA	0,5 ppm	EU. Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL), Europäische Kommission, SCOEL, in der jeweils ge
	TWA	0,5 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)
	STEL	1 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)
Ozon	STEL	0,2 ppm	U. K. EH40 Expositionsgrenzwerte (Wien)

Weitere Expositionsgrenzwerte unter den Gebrauchsbedingungen: US

Chemische Identität	Art	Expositionsgrenzwerte	Quelle
Kohlendioxid	TWA	5.000 ppm	Die Werte der US-ACGIH Threshold Limit (12 2010)
	STEL	30.000 ppm	Die Werte der US-ACGIH Threshold Limit (12 2010)
Kohlenmonoxid	PEL	5.000 ppm 9.000 mg/m ³	US-OSHA Tabelle Z-1 Grenzwerte für Luftschadstoffe (29 CFR 1910.1000) (02 2006)
	TWA	25 ppm	Die Werte der US-ACGIH Threshold Limit (12 2010)
Stickstoffdioxid	PEL	50 ppm 55 mg/m ³	US-OSHA Tabelle Z-1 Grenzwerte für Luftschadstoffe (29 CFR 1910.1000) (02 2006)
	TWA	0,2 ppm	Die Werte der US-ACGIH Threshold Limit (02 2012)
Ozon	Ceiling	5 ppm 9 mg/m ³	US-OSHA Tabelle Z-1 Grenzwerte für Luftschadstoffe (29 CFR 1910.1000) (02 2006)
	PEL	0,1 ppm 0,2 mg/m ³	US-OSHA Tabelle Z-1 Grenzwerte für Luftschadstoffe (29 CFR 1910.1000) (02 2006)
	TWA	0,05 ppm	Die Werte der US-ACGIH Threshold Limit (03 2014)
	TWA	0,10 ppm	Die Werte der US-ACGIH Threshold Limit (03 2014)
	TWA	0,08 ppm	Die Werte der US-ACGIH Threshold Limit (03 2014)
	TWA	0,20 ppm	Die Werte der US-ACGIH Threshold Limit (02 2014)

			2020)
--	--	--	-------

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Belüftung: Verwenden ausreichende Belüftung und Entlüftung von am Lichtbogen, Flammen- oder Wärmequelle, um die Dämpfe zu halten und Gase aus dem Atembereich des Mitarbeiters und dem allgemeinen Bereich. Train-the-Betreiber ihren Kopf zu halten aus dem Rauch. Halten Sie die Exposition so gering wie möglich.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Information:

Expositionsleitfaden: Um das Risiko einer Überexposition zu reduzieren, sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, wie ausreichende Beilüftung und das Tragen von Personenschutz ausrüstung (PSA). Der Begriff Überexposition bezieht sich auf die Überschreitung geltender lokaler Grenzwerte, der maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV - Threshold Limit Values) der American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH) oder der zulässigen Belastungsgrenzwerte (PELs - Permissible Exposure Limits) der Occupational Safety and Health Administration (OSHA). Das Expositions niveau am Arbeitsplatz sollte durch kompetente Beurteilung der Arbeitshygiene festgestellt werden. Solange die Expositionswerte nicht nachweislich unterhalb der geltenden lokalen Grenzwerte, TLV oder PEL liegen, wobei jeweils der niedrigste Grenzwert zu beachten ist, müssen Atemschutzgeräte getragen werden. Ohne diese Schutzmaßnahmen kann die Überexposition durch ein oder mehrere Bestandteile von Stoffgemischen, einschließlich Dämpfen oder Schwebeteilchen, ein Gesundheitsrisiko darstellen. Nach Aussage der ACGIH stellen TLVs und biologische Expositionsindizes (BEIs) „Bedingungen dar, denen, nach Auffassung der ACGIH, fast alle Arbeiter ohne gesundheitsschädigende Wirkung wiederholt ausgesetzt werden können.“ Die ACGIH gibt weiter an, dass der TLV-TWA als Richtlinie zur Kontrolle von Gesundheitsrisiken verwendet werden sollte und nicht dazu dient, den feinen Unterschied zwischen schädlicher und unschädlicher Exposition zu definieren. In Abschnitt 10 finden Sie weitere Informationen über Stoffe, die ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

Schweißzusatzwerkstoffe und Materialien verbunden sind Chrom als unbeabsichtigte Spurenelement enthalten kann. Materialien, die Chrom enthalten können, eine gewisse Menge an sechswertigem Chrom (CrVI) und andere Chromverbindungen als Nebenprodukt bei der fume erzeugen. 2018 senkte die amerikanische Konferenz der staatlich Industriehygieniker (ACGIH), um den Schwellengrenzwert (TLV) für sechswertiges Chrom von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft (50 & mgr; g / m³) bis 0,2 & mgr; g / m³. Bei diesen neuen Grenzen auf oder über dem TLV CrVI Exposition kann möglich sein, in Fällen, in denen eine ausreichende Belüftung ist nicht vorgesehen. Chrom VI-Verbindungen sind auf den IARC und NTP Listen als Lungenkrebs und Sinus Krebs-Risiko eingestuft.

Arbeitsplatzbedingungen sind einzigartig und Schweißrauch Belichtungen Stufen variieren. Exposition am Arbeitsplatz Prüfungen müssen von einem qualifizierten Fachmann, wie Industriehygiene- durchgeführt werden, um festzustellen, ob Belichtungen unter einem akzeptablen Limit sind und Empfehlungen zu machen, wenn erforderlich, Überbelichtungen zu verhindern.

Dabei beträgt die maximale Belichtungs Leitlinie™ (MDEG)™ für

dieses Produkt (basierend auf dem Inhalt von Quarz) ist 0,3 mg/m³. Diese Exposition Richtlinie wird berechnet, um den konservativsten Wert der ACGIH TLV oder OSHA PEL für die genannte Substanz verwendet wird.Griff Erzeugung von Staub in der Luft zu minimieren. Verwenden Sie für ausreichende Belüftung und Entstaubung. Atemschutz Verwenden Sie, falls erforderlich, die Exposition unter Grenzen zu halten. Wenn Ihre lokale geltenden Grenzwerte für die Exposition geringer sind als die ACGIH TLV oder OSHA PEL für einen der in Abschnitt 3 dieses SDB aufgeführten Stoffe, müssen Sie das in Betracht ziehen, bevor die Verwendung oder diese Richtlinie Anwendung.

Augen-/Gesichtsschutz: Tragen Sie Helm oder Gesichtsschutz verwenden mit Filterlinse Schatten Nummer 12 oder dunkler für offene Lichtbogenverfahren - oder die Empfehlungen folgen, wie in ANSI Z49.1 angegeben, Kapitel 4, basierend auf Ihren Prozess und Einstellungen. Keine spezielle Streulichtblende Empfehlung für das Unterpulver oder Elektro Prozesse. Schirmen Sie andere durch geeignete Bildschirme und Flash-Brille bietet.

Hautschutz
Handschutz: Schutzhandschuhe tragen. Geeignete Schutzhandschuhe werden vom Handschuhlieferanten empfohlen.

Andere: Schutzkleidung: Tragen Sie Hand-, Kopf- und Körperschutz, um Verletzungen durch Strahlung, offene Flammen, heiße Oberflächen, Funken und Stromschlag zu vermeiden. Siehe Z49.1. Zumindest schließt dies Schweißerhandschuhe und einen schützenden Gesichtsschutzschild beim Schweißen ein und kann Armschützer, Schürzen, Hüte, Schulerschutz sowie dunkle wesentliche Kleidung beim Schweißen, Hartlöten und Löten umfassen. Tragen Sie trockene Handschuhe ohne Löcher oder gespaltene Nähte. Trainieren Sie den Bediener, um zu verhindern, dass elektrisch aktive Teile oder Elektroden die Haut berühren. ... oder Kleidung oder Handschuhe, wenn sie nass sind. Isolieren Sie sich vom Werkstück und schleifen Sie es mit trockenem Sperrholz, Gummimatten oder einer anderen trockenen Isolierung ab.

Atemschutz: Halten Sie Ihren Kopf aus dem Rauch. Verwenden Sie für ausreichende Belüftung und örtliche Absaugung, um Dämpfe und Gase aus Ihrem Atembereich und den allgemeinen Bereich zu halten. Ein zugelassener Atem sollte verwendet werden, es sei denn, Expositionsabschätzungen unterhalb geltenden Expositionsgrenzwerte.

Hygienemaßnahmen: Bei der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. Bestimmen Sie die Zusammensetzung und Menge der Dämpfe und Gase, denen die Arbeitnehmer, indem sie eine Luftprobe ausgesetzt sind, aus dem Inneren des Helms Schweißer, wenn sie verschlissen oder im Atembereich des Arbeitnehmers. Verbesserung der Belüftung, wenn Forderungen nicht unter den Grenzwerten liegen. Siehe ANSI / AWS F1.1, F1.2, F1.3 und F1.5, die von der American Welding Society, www.aws.org.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen:	Granular Schweißflüssen
Aggregatzustand:	Fest
Form:	Granulat
Farbe:	Braun
Geruch:	Es liegen keine Daten vor.
Geruchsschwelle:	Es liegen keine Daten vor.
pH-Wert:	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt:	Es liegen keine Daten vor.
Siedepunkt:	Es liegen keine Daten vor.
Flammpunkt:	Es liegen keine Daten vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Es liegen keine Daten vor.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Es liegen keine Daten vor.
Explosionsgrenze - obere (%):	Es liegen keine Daten vor.
Explosionsgrenze - untere (%):	Es liegen keine Daten vor.
Dampfdruck:	Es liegen keine Daten vor.
Relative Dampfdichte:	Es liegen keine Daten vor.
Dichte:	2,0 g/cm ³
Relative Dichte:	Es liegen keine Daten vor.
Löslichkeit(en)	
Löslichkeit in Wasser:	Es liegen keine Daten vor.
Löslichkeit (andere):	Es liegen keine Daten vor.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) - log Pow:	Es liegen keine Daten vor.
Selbstentzündungstemperatur:	Es liegen keine Daten vor.
Zersetzungstemperatur:	Es liegen keine Daten vor.
SADT:	Es liegen keine Daten vor.
Viskosität:	Es liegen keine Daten vor.
Explosive Eigenschaften:	Es liegen keine Daten vor.
Oxidierende Eigenschaften:	Es liegen keine Daten vor.

9.2 Sonstige Angaben

Gehalt an flüchtigen organischen Stoffen (VOC):	Steht nicht zur Verfügung.
Schüttdichte:	Steht nicht zur Verfügung.
Staubexplosionsgrenze, Obere:	Steht nicht zur Verfügung.
Staubexplosionsgrenze, Untere:	Steht nicht zur Verfügung.
Staubexplosionskennzahl Kst:	Steht nicht zur Verfügung.
Minimale Zündenergie:	Steht nicht zur Verfügung.
Minimale Zündtemperatur:	Steht nicht zur Verfügung.

Metallkorrosion:

Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität:** Das Produkt ist nicht-reaktiv unter normalen Verwendungsbedingungen , Lagerung und Transport.
- 10.2 Chemische Stabilität:** Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Unter normalen Verhältnissen keine.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Nicht erhitzen oder kontaminieren.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:** Starke Säuren. Stark oxidierende Stoffe. Starke Basen.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Dämpfe und Gase aus Schweißen und verwandte Verfahren können nicht einfach zu klassifizieren. Die Zusammensetzung und Menge sind abhängig von dem Metall verschweißt wird, das Verfahren, das Verfahren und verwendeten Elektroden. Andere Bedingungen, die auch die Zusammensetzung beeinflussen und Menge der Dämpfe und Gase, denen Arbeiter ausgesetzt werden können, umfassen: Beschichtungen auf dem Metall verschweißt wird (wie beispielsweise Farbe, Plattieren oder Galvanisieren), die Anzahl der Schweißer und das Volumen des Arbeiters Bereich , die Qualität und Menge der Belüftung, die Position des Kopfes des Schweißers in Bezug auf die Rauchfahne, sowie das Vorhandensein von Schadstoffen in der Atmosphäre (wie Chlorkohlenwasserstoffdämpfe aus Reinigung und Entfettung.)

Wenn die Elektrode verbraucht wird, sind die Rauchgaszersetzungsprodukte unterscheiden sich in Prozent und Form von den in Abschnitt 3. Zerfallsprodukten des normalen Betriebs aufgeführten Bestandteile umfassen diejenigen, die aus der Verflüchtigung Ursprung, Reaktion oder Oxidation der in Abschnitt gezeigten Materialien 3 sowie diejenigen, die aus dem Grundwerkstoff und Beschichtung usw., wie oben erwähnt. Mutet Rauchbestand sind vorhanden, um die Oxide von Eisen, Mangan und andere Metalle in der Schweißzusätze oder Basismetall beim Lichtbogenschweißen hergestellt. Sechswertiges Chrom-Verbindungen im Schweißrauch von Verbrauchsmaterialien oder Basismetalle, die Chrom enthalten sein kann. Gas- und Partikel Fluorid kann im Schweißrauch von Verbrauchsmaterialien sein, die Fluorid enthalten. Gasförmige Reaktionsprodukte können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid umfassen. Ozon und Stickstoffoxide können durch die Strahlung aus dem Lichtbogen gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Information:

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer, IARC) hat festgestellt, dass Schweißdämpfe und UV-Strahlung beim Schweißen für Menschen krebserregend sind (Gruppe 1). Laut IARC verursachen Schweißdämpfe Lungenkrebs. Darüber hinaus wurde eine positive Korrelation zwischen den Dämpfen und Nierenkrebs festgestellt. Daneben gab die IARC bekannt, dass die beim Schweißen auftretende ultraviolette Strahlung Augenmelanome verursacht. IARC erkennt Fugenhobeln, Hartlöten, Lichtbogen- oder Plasmabogenschneiden und Löten als Prozesse an, die eng mit dem Schweißen verbunden sind. Lesen und beherzigen Sie vor Verwendung dieses Produkts unbedingt die Anweisungen des Herstellers, die Sicherheitsdatenblätter sowie die Warnhinweise.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

- Einatmen:** Mögliche chronische Gesundheitsgefahren für die Verwendung im Zusammenhang mit Verbrauchsmaterialien von Schweiß sind am besten für die Verabreichung durch Inhalation der Exposition. Siehe Inhalation Aussagen in Abschnitt 11.
- Hautkontakt:** Arc-Strahlen können die Haut verbrennen. Hautkrebs ist berichtet worden.
- Augenkontakt:** Arc-Strahlen können die Augen verletzen.
- Verschlucken:** Gesundheit Verletzungen durch Verschlucken sind nicht bekannt oder zu erwarten.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

- Einatmen:** Die übermäßige Belastung durch lungengängige kristalline Kieselsäure, wie sie in dem bei der Verarbeitung, der Beförderung oder der Verwendung von Verwendung dieses Produkts Staub enthalten sein kann, kann schwere Lungenschäden (Silikose) nach sich ziehen. Respiratory übermäßigem Luft kristallines Siliziumdioxid ist bekannt, Silikose verursachen, eine Form Lungenfibrose, die sich progressiv sein kann und zum Tode führen kann. Kristallines Siliziumdioxid ist auf der IARC (International Agency for Research on Cancer) und NTP (National Toxicology Program) Listen als ein Krebsrisiko für den Menschen darstellen. Hinweis: Alle Behörden der Region nicht die gleichen Kriterien verwenden für die Zuordnung von karzinogen Einstufungen Chemikalien. Zum Beispiel hat die Europäische Union (EU) CLP erfordern nicht kristallines Siliziumdioxid als karzinogen Verbindung zu klassifizieren, oder es in Abschnitt 3 des SDB Auflistung, wenn die Konzentrationen von weniger als 1%. Kurzfristig (akut) übermäßige Dämpfe und Gase aus Schweißen und verwandte Verfahren kann zu Beschwerden führen, wie zum Beispiel Metallrauchfieber, Schwindel, Übelkeit oder Trockenheit oder Reizungen von Nase, Hals oder Augen. vorbestehende Atemprobleme verschlimmern kann (zum Beispiel Asthma, Emphysem). Die langfristige (chronische) übermäßige Dämpfe und Gase aus Schweißen und verwandte Verfahren können Siderose (Eisenablagerungen in der Lunge), des zentralen Nervensystems, Bronchitis und andere Lungenschäden führen.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität (Auflistung aller möglichen Expositionswegen)**
Verschlucken

Produkt: ATEmix (Schätzwert akute Toxizität des Gemischs): 7.993,61 mg/kg
Spezifische(r) Stoff(e):
Calciumfluorid LD 50 (Ratte): 4.250 mg/kg
Mangandioxid (MnO₂) LD 50 (Ratte): > 3.480 mg/kg
Natriumsilicat LD 50 (Ratte): 1,1 g/kg

Hautkontakt

Produkt: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Einatmen

Produkt: ATEmix (Schätzwert akute Toxizität des Gemischs): 23,98 mg/l

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Ätz/Reizwirkung auf die Haut

Produkt: nicht klassifiziert

Schwere Augenschädigung/-Reizung

Produkt: nicht klassifiziert

Atemwegs- oder Hautsensibilisierung

Produkt: Sensibilisierung der Atmungsorgane: nicht klassifiziert
Hautreizung: nicht klassifiziert

Karzinogenität

Produkt: nicht klassifiziert

IARC. Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen:

Spezifische(r) Stoff(e):
Calciumfluorid Gesamtbewertung: 3. Hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstuftbar.
Quarz Gesamtbewertung: 1. Krebserzeugend für den Menschen.

Keimzellmutagenität

In vitro

Produkt: nicht klassifiziert

In vivo

Produkt: nicht klassifiziert

Reproduktionstoxizität

Produkt: nicht klassifiziert

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Einmaliger Exposition

Produkt: nicht klassifiziert

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Wiederholter Exposition

Produkt: nicht klassifiziert Wiederholte übermäßige Luft Mangan kann das Gehirn und das zentrale Nervensystem beeinflussen, was zu einer schlechten Koordination, Schwierigkeiten beim Sprechen, und der Arm oder das Bein Zittern. Dieser Zustand kann irreversibel sein.

Aspirationsgefahr

Produkt: Nicht anwendbar

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche;

Sonstige Angaben

Produkt: Organische Polymere können bei der Herstellung von verschiedenen Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden. Überbelichtungs ihrer Zersetzungsprodukte entstehen kann in einem Zustand, wie Polymerfieber bekannt führen. Polymerdampffieber tritt in der Regel innerhalb von 4 bis 8 Stunden Exposition mit der Präsentation von Grippe-ähnliche Symptome, einschließlich milde Lungenreizung mit oder ohne eine Erhöhung der Körpertemperatur . Zeichen der Exposition kann eine Erhöhung der Anzahl der weißen Blutkörperchen umfassen. Auflösung der Symptome tritt in der Regel schnell, in der Regel nicht länger als 48 Stunden.;

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften unter den Gebrauchsbedingungen

Zusätzliche toxikologische Informationen unter den Gebrauchsbedingungen:

Akute Toxizität

Einatmen

Spezifische(r) Stoff(e):

Kohlendioxid	LC Lo (Menschlich, 5 min): 90000 ppm
Kohlenmonoxid	LC 50 (Ratte, 4 h): 1300 ppm
Stickstoffdioxid	LC 50 (Ratte, 4 h): 88 ppm
Ozon	LC Lo (Menschlich, 30 min): 50 ppm

Sonstige Wirkungen:

Spezifische(r) Stoff(e):

Kohlendioxid	Erstickung
Kohlenmonoxid	Carboxyhämoglobinämie
Stickstoffdioxid	Untere Reizung der Atemwege

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität:

Fisch

Produkt: nicht klassifiziert

Spezifische(r) Stoff(e):

Calciumfluorid	LC 50 (96 h): 340 mg/l
Natriumsilicat	LC 50 (Westliche Mückenfische (Gambusia affinis), 96 h): 1.800 mg/l

Wirbellose Wassertiere

Produkt: nicht klassifiziert

Spezifische(r) Stoff(e):

Calciumfluorid	EC50 (Daphnia magna; Daphnia sp., 48 h): 270 mg/l
Natriumsilicat	EC50 (Wasserfloh (Ceriodaphnia dubia), 48 h): 22,94 - 49,01 mg/l
Mangan	EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 48 h): 40 mg/l

Chronische aquatische Toxizität:

Fisch

Produkt: nicht klassifiziert

Wirbellose Wassertiere

Produkt: nicht klassifiziert

Toxizität bei Wasserpflanzen

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

12.4 Mobilität im Boden:

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Sonstige Gefahren

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeine Information: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn praktisch, bereiten in einer umweltverträglichen, gesetzeskonforme Art und Weise. Entsorgen Sie nicht wiederverwertbare Produkte in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Bundes-, Landes-, Provinz- und Lokal Anforderungen. Mineralien wie Florida Zircon Sand verwendet als eine der Komponenten bei der Herstellung von Schweißpulver Spurenmengen von natürlich vorkommenden radioaktiven

Materials (NORM) enthalten. Basierend auf dem Strahlen Status dieser Materialien, die Schrottstrom und Abfallschlacke in Schweißverfahren erzeugt sollte zur Entsorgung in RCRA Titel D Deponien akzeptabel. Flux Materialien ausreichend niedrige Konzentrationen von NORM enthalten, unterliegen nicht der Bundes-Strahlung Kontrollvorschriften. Die Regelung für die Einstufung des Flussmittels (Zirkonsand) ist Titel 10, Code of Federal Regulations, Teil 40 Abschnitt 40.13 (10CRF40.13). Materialien, die weniger als 0,05% enthalten (0,05%) nach Gewicht von Uran und / oder Thorium, sind von der Verordnung ausgenommen. Die Konzentrationen in dem Flußmittel und Schlacke sind deutlich niedriger als 0,05% (0,05%). Hinweis: Viele Staaten entwickeln Vorschriften in Bezug auf natürlich vorkommende radioaktive Stoffe (NORM) über den Hintergrundwerten. Wenden Sie sich an den geltenden Vorschriften und der Behörde mit Zuständigkeit.

Entsorgungshinweise: Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Verunreinigtes Verpackungsmaterial: Inhalt/Behälter gemäß entsprechenden Gesetzen und Vorschriften sowie Produkteigenschaften zum Zeitpunkt der Entsorgung einer geeigneten Behandlungs- und Entsorgungseinrichtung zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	NOT DG REGULATED
14.3 Transportgefahrenklassen	
Klasse:	NR
Etikett(en):	–
Gefahr Nr. (ADR):	–
Tunnelbeschränkungscode:	
14.4 Verpackungsgruppe:	–
Begrenzte Menge	
Freigestellte Menge	
14.5 Meeresschadstoff	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Kein(e).

ADN

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	NOT DG REGULATED
14.3 Transportgefahrenklassen	
Klasse:	NR
Etikett(en):	–
Gefahr Nr. (ADR):	–
14.4 Verpackungsgruppe:	–
Begrenzte Menge	
Freigestellte Menge	
14.5 Meeresschadstoff	Nein

14.6 Besondere
 Vorsichtsmaßnahmen für den
 Verwender: Kein(e).

RID

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:
 14.2 Ordnungsgemäße UN-
 Versandbezeichnung NOT DG REGULATED
 14.3 Transportgefahrenklassen
 Klasse: NR
 Etikett(en): –
 14.4 Verpackungsgruppe: –
 14.5 Meeresschadstoff Nein
 14.6 Besondere
 Vorsichtsmaßnahmen für den
 Verwender: Kein(e).

IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:
 14.2 Ordnungsgemäße UN-
 Versandbezeichnung: NOT DG REGULATED
 14.3 Transportgefahrenklassen
 Klasse: NR
 Etikett(en): –
 EmS-Nr.: –
 14.4 Verpackungsgruppe:
 Begrenzte Menge –
 Freigestellte Menge
 14.5 Meeresschadstoff Nein
 14.6 Besondere
 Vorsichtsmaßnahmen für den
 Verwender: Kein(e).

IATA

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:
 14.2 Ordnungsgemäße
 Versandbezeichnung: NOT DG REGULATED
 14.3 Transportgefahrenklassen:
 Klasse: NR
 Etikett(en): –
 14.4 Verpackungsgruppe:
 Nur Transportflugzeug : –
 Passagier- und Frachtflugzeug :
 Begrenzte Menge:
 Freigestellte Menge
 14.5 Meeresschadstoff Nein
 14.6 Besondere
 Vorsichtsmaßnahmen für den
 Verwender: Kein(e).
 Nur Transportflugzeug: Zulässig.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:
Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU-Verordnungen

Verordnung 1005/2009 / EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht, Anhang I, Controlled Substances erschöpfen: keine

Verordnung 1005/2009 / EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht, Anhang II, neuer Stoffe führen: keine

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), ANHANG XIV VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE: keine

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung: keine

Verordnung (EG) Nr 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung: keine

Verordnung (EG) Nr 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung: keine

Verordnung (EG) Nr 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung: keine

Verordnung (EG) Nr 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V der geänderten Fassung: keine

EU. REACH Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC): keine

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Konzentration
Mangandioxid (MnO ₂)	1313-13-9	1,0 - 10%
Titandioxid (natürlich vorkommend)	13463-67-7	1,0 - 10%

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Konzentration
Quarz	14808-60-7	1,0 - 10%

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Konzentration
Titandioxid (natürlich vorkommend)	13463-67-7	1,0 - 10%

EU. Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung:

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Konzentration
Calciumfluorid	7789-75-5	10 - 20%

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Konzentration
Mangandioxid (MnO ₂)	1313-13-9	1,0 - 10%
Titandioxid (natürlich vorkommend)	13463-67-7	1,0 - 10%

Nationale Verordnungen

Wassergefährdungs- WGK 3: stark wassergefährdend.
klasse (WGK):

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft):

Mangandioxid (MnO ₂)	Nummer 5.2.2 Klasse III, Staubförmige anorganische Stoffe
Mangan	Nummer 5.2.2 Klasse III, Staubförmige anorganische Stoffe

INRS, Maladies Professionelles, Tabelle berufsbedingter Erkrankungen

Aufgeführt: A
 32
 39
 44 bis
 44
 94

15.2 Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.
Stoffsicherheitsbeurteilung:

Internationale Vorschriften

Bestandsverzeichnis:

DSL:	Eine oder mehrere Komponenten sind nicht aufgeführt oder sind ausgenommen von der Auflistung.
NDSL:	Eine oder mehrere Komponenten sind nicht aufgeführt oder sind ausgenommen von der Auflistung.
ENCS (JP):	Eine oder mehrere Komponenten sind nicht aufgeführt oder sind ausgenommen von der Auflistung.
ISHL (JP):	Eine oder mehrere Komponenten sind nicht aufgeführt oder sind ausgenommen von der Auflistung.
PHARM (JP):	Eine oder mehrere Komponenten sind nicht aufgeführt oder sind ausgenommen von der Auflistung.
INSQ:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
NZIOC:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
TCSI:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
CH NS:	Eine oder mehrere Komponenten sind nicht aufgeführt oder sind ausgenommen von der Auflistung.
TH ECINL:	Eine oder mehrere Komponenten sind nicht aufgeführt oder sind ausgenommen von der Auflistung.
VN INVL:	Eine oder mehrere Komponenten sind nicht aufgeführt oder sind ausgenommen von der Auflistung.
AU AIICL:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
ONT INV:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
IECSC:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
KECI (KR):	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
PICCS (PH):	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
TSCA-Liste:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.
EU INV:	Auf bzw. gemäß der Bestandsliste.

Protokoll von Montreal

Nicht anwendbar

Stockholmer Übereinkommen

Nicht anwendbar

Rotterdam Übereinkommen

Nicht anwendbar

Kyoto-Protokoll

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Begriffsbestimmungen:

Die maximale Staubbelastung Guideline™ (MDEG)™ ist mit der Verwaltung der Exposition am Arbeitsplatz, wo körnige feste Schweiß Produkte oder andere Materialien verwendet werden zu helfen. Es wird aus den einschlägigen Angaben über die Zusammensetzung abgeleitet und schätzt das niedrigste Niveau der Gesamtstaubexposition, für ein bestimmtes Produkt, bei dem einige spezifische Bestandteil möglicherweise seine individuellen Expositionsgrenzwert überschreiten könnte. Die spezifischen Grenzwerte verwiesen wird, sind die Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker (ACGIH) Threshold Limit Value (TLV®-Wert) und die U. S. OSHA zulässige Aufnahmegrenze (PEL), die immer Wert am niedrigsten ist. Wenn lokale geltenden Grenzwerte für eine der in Abschnitt 3 dieses SDB aufgeführten Stoffe sind niedriger als die TLV oder PEL dies muss berücksichtigt werden, bevor die Verwendung oder diese Richtlinie Anwendung. Die MDEG™ ist nie größer als 10 mg / m³, da dies die Luftexposition Richtlinie für Gesamtpartikel (Gesamtstaub) ist. **Die MDEG™ soll als allgemeine Richtlinie dienen bei der Verwaltung der Exposition am Arbeitsplatz zu unterstützen und nicht die regelmäßige Messung und Analyse der Exposition am Arbeitsplatz zu einzelnen Staubbestandteile ersetzen.**

Brennbarem Staub Hazard Rating:

Dieses Material wird nicht brennen und hat die Lincoln Electric brennbarem Staub Hazard Rating: 0-CS. Für weitere Informationen kontaktieren Sie das Lincoln Electric EHS Department (216) 383-2669.

Brennbarem Staub Hazard Rating Informationen:

Lincoln Electric brennbarem Staub-Rating-System ist wie folgt:

- 3: Feine feste Pulver oder Stäube, die mit Berührung mit Luft von selbst entzünden können, oder einen Kst Wert ≥ 300 und / oder würde eine Zündflammenfronterzeuger schneller als die Schallgeschwindigkeit haben.
- 2: Feine feste Pulver oder Stäube, die mit Berührung mit Luft von selbst entzünden können, haben eine MIE < 3 mJ oder ein Kst Wert > 200 & ≤ 299 und / oder würde eine Zündflammenfronterzeuger schneller als die Schallgeschwindigkeit haben.
- 1.3: Feine feste Pulver oder Stäube, die eine MIE > 3 mJ < 500 mJ haben, und eine Kst ≥ 25 < 200 mJ.
- 1.2: Feine feste Pulver oder Stäube, die eine MIE > 3 mJ < 500 mJ und eine Kst < 25 oder MIE $>$ haben 500 mJ und Kst ≥ 25 aber < 200 mJ.
- 1.1: Feine feste Pulver oder Stäube, die eine MIE > 10 J und eine positive Kst Wert < 25 .
- 0-CS: Materialien, die nicht brennen.

Referenzen

PBT
vPvB

PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II.

Wortlaut der H-Sätze in Kapitel 2 und 3

- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sonstige Angaben:

Zusätzliche Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

Erstausgabedatum: 03.09.2024

Haftungsausschluss: Die Lincoln Electric Company fordert jeden Anwender und Empfänger dieses Sicherheitsdatenblatt sorgfältig zu studieren. Siehe auch www.lincolnelectric.com/safety. Wenden Sie sich ggf. Industriehygiene- oder andere Experten, diese Informationen zu verstehen und die Umwelt zu schützen und Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren bei der Handhabung oder Verwendung dieses Produkts. Diese Information wird angenommen, dass ab dem Änderungsdatum oben gezeigt, genau zu sein. Jedoch keine Garantie, weder ausdrücklich noch implizit, abgegeben. Da die Bedingungen und Gebrauchsmethoden sind über Lincoln Electric Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Verwendung dieses Produkts entstehen. Die regulatorischen Anforderungen unterliegen Änderungen und zwischen verschiedenen Standorten unterschiedlich sein können. Die Einhaltung aller anwendbaren Bundes-, Landes-, Provinz- und lokalen Gesetze und Vorschriften bleiben in der Verantwortung des Anwenders.

© 2024 Lincoln Global, Inc. Alle Rechte vorbehalten.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB) Expositionsszenario:

Lesen und verstehen Sie die "**Empfehlungen für Expositions-Szenarien, Maßnahmen des Risikomanagements und Identifizierung von Arbeitsbedingungen, unter welchen Metalle, Metall-Legierungen und aus Metall hergestellte Produkte sicher verarbeitet werden können**", die von Ihrem Lieferanten zur Verfügung steht und bei <http://european-welding.org/health-safety>.

Schweißen bzw. Löten verursacht Rauch, der die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigen kann. Die Rauche bestehen aus unterschiedlichen Mischungen von Gasen und feinen Partikeln, welche beim Einatmen oder Verschlucken zu Gesundheitsschäden führen können. Der Grad der Gefährdung ist abhängig von der Zusammensetzung des Rauches und dem Zeitraum, über welchen man dem Rauch ausgesetzt war. Die Rauchzusammensetzung ist abhängig vom bearbeiteten Material, dem Schweißverfahren und den entsprechenden Schweißzusätzen, Beschichtungen wie z. B. Farbe, galvanisierte Überzüge oder Plattierung, Öl oder Rückstände von Reinigungs- und Entfettungsmitteln. Es ist eine systematische Heranarbeitung an den Grad der Aussetzung gegenüber Schweißrauch durchzuführen. Hierbei müssen die besonderen Umstände für den Schweißer und die sich in der Umgebung aufhaltenden Arbeitskräfte mit Hinsicht auf die Rauchentwicklung berücksichtigt werden.

Berücksichtigt man die Entstehung von Rauch beim Schweißen, Löten oder Schneiden von Metall. Ist es empfehlenswert für (1) Risiko-Management-Maßnahmen zu sorgen. Hierzu erstellt man allgemeine Informationen und Richtlinien für den sicheren Umgang (2) unter Verwendung der Informationen aus den Sicherheitsdatenblättern, welche nach REACH-Richtlinien zu erstellen sind. Diese Informationen basieren auf den Informationen der Hersteller der Substanzen, den Herstellern der Legierungen oder dem Hersteller der Schweißzusätze.

Der Arbeitgeber soll dafür Sorge tragen, daß das Risiko, welches vom Schweißrauch ausgeht, für die Sicherheit und die Gesundheit des Mitarbeiters entweder ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert wird. Die nachfolgenden Grundsätze kommen hierbei zur Anwendung:

1. Auswahl der zu verwendenden Materialien mit der geringsten Gefährdungsklasse (wenn eben möglich).
2. Festlegung des Schweißprozesses mit den geringsten Emissions-Werten.
3. Anwendung der gesammelten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Klassifizierung. Generell sollte der Gebrauch von PPE in Betracht gezogen werden nachdem alle Maßnahmen festgelegt wurden.
4. Tragen der persönlichen Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit der jeweils vorgesehenen Tragedauer.

Zusätzlich müssen natürlich die nationalen Richtlinien für die Aussetzung von Schweißern und entsprechend gefährdeten, anderen, Personen gegenüber Schweißrauchen berücksichtigt werden.